

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2015

Geschäftszahl

2013/07/0105

Rechtssatz

Eine gemäß § 19 Abs. 7 UVPG 2000 anerkannte Umweltorganisation ist der betroffenen Öffentlichkeit iSd Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL zuzurechnen.